

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds Bootbauer

vom 2. September 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG),

*beschliesst:*

## **Art. 1**

Der Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Bootbauer-Verbandes (SBV) gemäss dem Reglement vom 14. März 2008<sup>2</sup> wird allgemeinverbindlich erklärt.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Berufsbildungsfonds finanziert Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der vom SBV betreuten Bildungsangebote.

<sup>2</sup> Es sind dies konkret:

- a. Entwicklung, Produktion, Unterhalt, Aktualisierung und Übersetzung von Dokumenten, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- b. Entwicklung, Produktion, Unterhalt, Aktualisierung und Übersetzung von Dokumenten, Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der vom SBV betreuten Bildungsangebote;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen und Reglementen über die berufliche Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie von Reglementen für Bildungsangebote des SBV;
- d. Spesenentschädigung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, der Kursleiterinnen und Kursleiter sowie der Mitglieder der Kommission für Aus- und Weiterbildung;
- e. Entschädigung für die Organisation von obligatorischen Kursen und Prüfungen der Berufsbildung sowie der vom SBV betreuten Bildungsangebote;
- f. Nachwuchswerbung und -förderung für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung;

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 184 vom 23. September 2008, veröffentlicht.

- g. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren und Beiträge für die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- h. Deckung des durch den SBV erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes.

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Wasserfahrzeuggewerbe der gesamten Schweiz.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den SBV betreut werden.

### **Art. 4**

<sup>1</sup> Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe.

<sup>3</sup> Es gelten folgende Ansätze:

- a. Beitrag pro Betrieb: Fr. 250.–/Jahr
- b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter: Fr. 50.–/Jahr

### **Art. 5**

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>3</sup> Rechenschaft abzulegen.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

<sup>3</sup> Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

2. September 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>3</sup> SR 412.101